

Sätze 2 und 3). Die Sache ist zur Entscheidung dieser Frage des kantonalen Rechtes mit den sich daraus nach dem Gesagten ergebenden Folgerungen an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückzuweisen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Sache zu neuer Entscheidung an die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich zurückgewiesen.

35. Auszug aus dem Entscheid vom 20. Dezember 1939
i. S. H. Käser et Cie A.-G.

Rechtsstillstand. Art. 57 SchKG (modifiziert durch Art. 16 der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939) kommt auch juristischen Personen zugute, sofern die sie ordentlicherweise vertretenden natürlichen Personen sich im Militärdienste befinden.

Suspension de poursuites. L'art. 57 LP (modifié par l'art. 16 de l'ordonnance du Conseil fédéral du 17 octobre 1939 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée) s'applique aussi aux personnes morales, en tant que les personnes physiques qui les représentent ordinairement se trouvent au service militaire.

Sospensione degli atti esecutivi. L'art. 57 LEF (modificato dall'art. 16 dell'Ordinanza del Consiglio federale, del 17 ottobre 1939, che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata) si applica anche alle persone morali in quanto le persone fisiche che le rappresentano ordinariamente si trovano in servizio militare.

Art. 57 SchKG ist für die Dauer des Aktivdienstes durch folgende Bestimmung ersetzt : « Für eine Person, die sich im Militärdienst befindet, und für die Personen, deren gesetzlicher Vertreter sie ist, besteht während der Dauer des Dienstes sowie während der auf die Entlassung folgenden drei Wochen Rechtsstillstand... » (Art. 16 der Verordnung des Bundesrates über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung, vom 17. Oktober 1939). Daraus, dass diese Bestimmung das Wort « Person » sowohl für die im Militärdienst Befindlichen wie dann auch für die durch sie Vertretenen verwendet, schliesst die

kantonale Aufsichtsbehörde, auch als Vertretene seien nur physische Personen in Betracht zu ziehen. Dieses Argument ist nicht schlüssig. Der Ausdruck « Person » umfasst physische und juristische Personen. Wenn er in der vorliegenden Bestimmung mit Bezug auf Militärpersonen nur in der einen Bedeutung gemeint sein kann, so schliesst dies keineswegs aus, dass als Vertretene, für die ja nicht etwa ebenfalls Militärflicht vorausgesetzt ist, auch juristische Personen in Betracht fallen. Die Bestimmung will nun als « gesetzlich » Vertretene solche Personen schützen, die ordnungsgemäss auf die Vertretung durch den im Militärdienst Stehenden angewiesen sind, im Unterschied zu solchen, die eine Militärperson bloss als gewillkürten, jederzeit ersetzbaren Vertreter bestellt haben. Gemäss dieser Unterscheidung sind der ersten Gruppe neben natürlichen Personen, die durch einen nun einberufenen Wehrmann vertreten sind, auch juristische Personen zuzuzählen, deren ordnungsgemäss bestellte ständige Vertreter sich im Militärdienste befinden ; denn die ordentlichen Vertreter einer juristischen Person, zumal deren Organe, aber auch Prokuristen und andere Handlungsbevollmächtigte, lassen sich nicht mit ad hoc für einzelne Besorgungen Beauftragten auf gleiche Linie stellen ; sie können sowenig wie gesetzliche Vertreter natürlicher Personen ohne weiteres ersetzt werden. Das von der Vorinstanz angezogene Schrifttum hatte Zeiten allgemeinen Friedens im Auge, wo nicht wie jetzt mit Einberufungen auf kurze Frist und in solchem Umfange zu rechnen war und daher juristische Personen nicht wohl in den Fall kamen, sich nicht rechtzeitig vorsehen zu können. Bei den heutigen Verhältnissen lassen sich dagegen die juristischen Personen grundsätzlich nicht mehr von der durch Art. 57 SchKG gewährten Rechtswohltat des Rechtsstillstandes ausnehmen. Eine engere Auslegung lässt sich auch nicht mit dem Hinweis auf den engeren Begriff des gesetzlichen Vertreters in Art. 47 SchKG rechtfertigen ; denn dieser Begriff erklärt sich daraus, dass für juristische Personen hinsichtlich des

Betriebsortes keine besondere Bestimmung (Art. 46 Abs. 2) Platz greift, während hinsichtlich des Rechtsstillstandes für sie keine besondere Ordnung getroffen ist.

Das Bundesgericht hat den geänderten Art. 57 SchKG denn auch bereits auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anwendbar erklärt, deren unbeschränkt haftende und zur Vertretung berechnigte Teilhaber alle im Militärdienst sind, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft auch nicht etwa durch einen oder mehrere Handlungsbevollmächtigte gültig vertreten werden könnte (Entscheid vom 29. November 1939 i. S. J. Briffod & C^{te})¹. Ferner wurde, ebenfalls unter dieser Voraussetzung, der nämliche Schutz einer Aktiengesellschaft zuerkannt, deren Verwaltung einem einzigen Manne oblag, der sich im Militärdienst befand (Entscheid vom 29. November 1939 i. S. Société immobilière Nouvelle Arve A. S. A.). Auch wenn Schuldnerin eine in keiner Weise als Einmanngesellschaft auftretende juristische Person ist, hat sie Anspruch auf Rechtsstillstand, sofern die sie ordentlicherweise, als Organe bzw. Mitglieder kollektiv bestellter Organe oder als Handlungsbevollmächtigte, vertretenden natürlichen Personen sich im Militärdienst befinden. Es mag dahingestellt bleiben, ob der aus solcher Verhinderung der ordentlichen Vertreter sich ergebende Rechtsstillstand aufrecht bleibe, auch wenn die Verhinderung längere Zeit gedauert hat und die vertretene Gesellschaft inzwischen Möglichkeit und Veranlassung zur Bestellung einer andern Vertretung gehabt hätte.

II. ENTSCHEIDUNGEN DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

Siehe Nr. 36. — Voir N° 36.

B. Bankengesetz. Loi sur les banques.

ENTSCHEIDUNGEN DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

36. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. September 1939
i. S. Konkursmasse der Bank Gut et C^{ie} A.-G. gegen Lina Ludin.

Spargeldprivileg nach Art. 15 des BG über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 :

- kann nicht von einem einzelnen Spareinleger gesondert für mehrere bei der nämlichen Bank eröffneten Sparbüchlein beansprucht werden ;
- kann dagegen für eine andere Person begründet werden durch Übertragung des bisher nicht privilegierten Teils eines Sparguthabens mit Eröffnung eines selbständigen Sparbüchleins durch die Bank ;
- ist dieser Rechtsakt der Bank nach Massgabe der Art. 285 ff. SchKG anfechtbar ? oder kann die Kollozierung des Privilegs des neuen Einlegers im Konkurs der Bank unter Umständen wegen Rechtsmissbrauches abgelehnt werden ? Letzteres nicht, wenn weder der frühere noch der neue Einleger die Überschuldung der Bank bei der Übertragung kannte oder erkennen konnte ; gleichgültig, auf welchem Rechtsgrunde die Übertragung beruhte und ob sie allenfalls fiduziarisch, d. h. mit dem Vorbehalt späterer Abrechnung, vorgenommen wurde.

Privilege créé par l'art. 15 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, du 8 novembre 1934, en faveur des dépôts d'épargne.

Ce privilège ne peut pas être revendiqué par le même déposant pour chacun des livrets dont il peut être titulaire.

En revanche, il peut être constitué en faveur d'une autre personne par le transfert de la part du dépôt non privilégiée et moyennant l'ouverture d'un nouveau livret en faveur de cette personne.

En consentant à cette opération, la banque s'expose-t-elle à l'action révocatoire de l'art. 285 LP, ou l'administration de la faillite de la banque peut-elle, suivant les circonstances, refuser le privilège pour cause d'abus de droit ? Elle n'est en tout cas pas fondée à le refuser lorsque l'ancien ni le nouveau déposant ne savaient ni ne pouvaient savoir que la banque était au-dessous de ses affaires. Peu important alors le titre juridique en vertu duquel le transfert a eu lieu et le fait qu'il aurait été opéré à titre fiduciaire, c'est-à-dire sous la réserve d'un règlement de compte ultérieur.

¹ Vgl. S. 113.